

# A m t s , B l a t t

der

Königlichen Oppelnschen Regierung.

---

Stück XXIII.

---

Oppeln, den 10. Juny 1817.

---

---

Verordnungen der Königlichen Oppelnschen Regierung.

---

Pro. 167. Bekanntmachung, betreffend das Brenneisen, dessen sich die Quarantaine-Anstalt zu Podzumce, im Großherzogthum Posen, bedient.

Das Brenneisen, dessen man sich bei der Quarantaine-Anstalt zu Podzumce, im Großherzogthum Posen, bedient, enthält die Buchstaben:

Q. P. D. P.

(Quarantaine Podzumce Departement Posou.)

Das Publikum und die Behörden werden, in Verfolg der Verfügung vom 2. Januar d. J. im diesjährigen Amtsblate Stück 2. No. 9. pag. 17. hiervon nachträglich in Kenntniß gesetzt.

IX. Febr. 124.

Oppeln, den 16. Mai 1817.

Königlich Preussische Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

---

Nro. 168. Bekanntmachung, betreffend die an den Herrn General Staats-Chirurgus Doktor Görke zu Berlin zu machenden Anfragen, wegen Auskunft über verschollene Militair-Personen.

Es sind die, während der Feldzüge 1813, 1814 und 1815 bei dem hohen Ministerio des Innern eingegangenen Todten-Listen der in den Lazarethen und Quartieren zc. verstorbenen Militair-Personen, sämmtlich dem Herrn General-Staats-Chirurgus Doktor Görke in Berlin übergeben worden.

Alle diejenigen also, deren Angehörige aus den Feldzügen 1813, 1814 und 1815, noch nicht zurückgekehrt sind, können, wenn sie eine nähere Auskunft zu erhalten wünschen, sich unmittelbar an den Herrn zc. Görke zu Berlin in Postfreien Briefen diesergalt wenden.

IV. 556. Mai c.                      Oppeln, den 22. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln. Erste Abtheilung.

Nro. 169. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Abschoß- und Abfahrtsfelder-Nachweisungen.

Die Verpflichtung der Gerichte zu Einreichung der jährlichen Abschoß- und Abfahrtsfelder-Nachweisungen, hängt nur davon ab: ob von den Gerichts-Eingesessenen dem Fisco Abschoß- und Abfahrtsfelder anfallen können, oder nicht. Da nun nach Bestimmung der Edicte vom 10. December 1748, 9. Octbr. 1807 und nach der deklaratorischen Verfügung vom 5. März 1809, ad 11 der Fiskus rückfichtlich der Schlesiſchen Patrimonial-Jurisdictionen dergleichen Anfälle von den Verlassenschaften nicht erimirtter Personen, und von dem Vermögen, welches Nicht-erimirtte exportiren, nicht mehr zu erwarten hat; so werden auf den Grund eines Erlasses der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer vom 8. Januar c. a.

die Patrimonial-Gerichte von der ferneren Einsendung der Abschoß- und Abfahrtsfelder-Nachweisungen und der diesfälligen Negativ-Atteste hiermit entbunden. Doch versteht es sich, daß die Fürstenthumsgerichte zu Neiße und Leobschütz und die Standesherrlichen-Gerichte zu Plesch und Larnowig die betreffenden Nachweisungen und Negativ-Atteste, nach wie vor einzureichen haben.

Hiernach haben sich auch die Königl. Landrätshlichen Officia zu richten.

V. No. 672. März.  
156. April.

Oppeln, den 24. Mai 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 170. Bekanntmachung, betreffend die ordentliche Verpackung und Einsendung der Collecten-Gelder.

Sehr häufig kommen noch Fälle vor, daß die Königl. Landrätlichen Officia und Magistrate, Collecten-Gelder, welche besonders ausgeschrieben und für ganz verschiedene Theilnehmer bestimmte sind, zusammen packen und mittelst Eines Berichtes und in Einer Summe einsenden.

Es wird daher hierdurch die Verordnung vom 28. Mai 1815 (Bresl. Amtsblatt für 1815, Seite 260. No. 170.) wieder in Erinnerung gebracht, und sind die Collecten-Gelder, für jeden beschädigten Ort, so wie sie einzeln ausgeschrieben werden, mittelst besondern Aufschreibens an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, mit Beilegung eines Sortenzettels des jedesmal abgesondert einzupackenden Geldquanti einzusenden, an uns aber ist zugleich davon, daß dies geschieht, jedesmal eine besondere Anzeige, unter Angabe der eingesandten Summe zu machen.

V. Mai. c. No. 264. Oppeln, den 26. Mai 1817.

Königl. Preussische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 171. Bekanntmachung, in Betreff des Practizirens der Thierärzte.

Es ist höhern Orts wegen des Practizirens der Thierärzte festgesetzt: daß die Thierheilkunde, als Gewerbe, von dazu nicht qualifizirten Personen zwar nicht ausgeübt werden darf; indeß sollen einstweilen und bis wegen Prüfung der Thierärzte werden Einrichtungen und Bestimmungen getroffen und gegeben seyn, Altteste der Dresdener- und Wiener-Thierarznei-Schule, daß die Inhaber derselben den theoretischen und practischen Unterricht aus diesen Anstalten genossen haben, den ähnlichen Zeugnissen der Thierarznei-Schule zu Berlin gleich geachtet werden, so daß darauf auch Gewerbescheine erteilt werden sollen.

Dergleichen Thierärzte, die hiernach einstweilen zur Praxis zugelassen werden, werden künftig in jedem einzelnen Falle namhaft gemacht werden.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, und zugleich vor dem Schaden gewarnt dem es sich aussetzen würde, wenn es sich an unwissende und nicht approbirte Thierärzte wenden sollte. Die zur Thierheilkunde nicht befugten Personen hingegen werden an die Verantwortlichkeit erinnert, welche sie auf sich laden,

wenn

wenn ansteckende Thierkrankheiten verkannt und zum Schaden Anderer verbreitet würden.

Plen. I. N. VII. 127. May c. Oppeln, den 28. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

Nro. 172. Bekanntmachung, betreffend die fixirten jährlichen Schweidnitzer Corrections- und Kreuzburger Armenhaus-Beiträge, wie auch die halbjährigen Armen- und Zucht haus-Gefälle von Käufen über und unter 1000 Floren.

In Bezug auf die Verordnungen im Amtsblatte vom vorigen Jahre Stück XXIV. Nro. 187. 188. und 189. fordern wir die Königl. Landrätshlichen Officia, Königl. Stadt- und anderen Gerichten und die Magistrate hiermit auf: die Nachweisungen und Gelder über die fixirten jährlichen Schweidnitzer Corrections- und Kreuzburger Armenhaus-Beiträge, wie auch von den halbjährigen Kreuzburger Armen- und Zucht haus-Gefällen, bei Käufen über und resp. unter 1000 Floren in dem jetzt herannahenden Termine, mit Ende Juni, bei Vermeidung der bereits festgesetzten Ordnungsstrafe, für jede fehlende Nachweisung und jedes fehlende Attest, nämlich: die Nachweisungen und Atteste an uns; die Gelder aber an unsere Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse, mittelst besonderer Anschreiben, und besonders verpackt so wie unter dem vorschristsmäßigen Rubro einzusenden.

V. Mai. Nro. 261. Oppeln, den 29. Mai 1817.

Königlich Preussische Regierung. Erste Abtheilung

Nro. 173. Bekanntmachung, betreffend das Abledern des gefallenen Viehes.

Die hohen Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern und der Polizei haben unterm 26. Februar d. J. auf Veranlassung mehrerer Anfragen in Absicht des Abdeckerey-Wesens, bestimmt:

- 1) daß keiner Scharfrichterey oder Abdeckerey eine Beschränkung der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abzuledern zu lassen, zu gestatten sey.
- 2) daß die polizeilichen Vorschriften, die beim gefallenen Vieh in Rücksicht auf Vorbeugung von Seuchen oder in Hinsicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet, und den Abdeckern vorgeschrieben sind, auch in der Regel von den

Ein-



Einwohnern zu befehlen seyn, die gefallenes Vieh nicht vom Abdecker abledern lassen.

Diese Festschungen werden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht: und haben die Königl. Landrätlichen Officia, die Königl. Polizei-Behörden und die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Magisträte darüber zu halten.

Bei dieser Veranlassung wird insbesondere den Einwohnern, welche ihr Vieh durch den Abdecker abdecken lassen, das Verbot des Ableterns des am Milchbrande (Lungenbrand) gefallenen Viehs in Erinnerung gebracht und werden selbige zur pünktlichen Beobachtung der bestehenden Vorschriften, wegen Anzeige von dem Erkranken der Hausthiere, zur Abwendung von Seuchen und wegen des Vergrabens der Aeser, angewiesen.

I. N. I. Juni. 300.

Oppeln, den 4. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln.

#### Bekanntmachung.

Die Direction der Königlichen Offizier-Wittwen-Kasse macht hierdurch bekannt, daß dieselbe nunmehr im Stande ist, mit Zahlung der für die Jahre 1813 und 1814 rückständigen Pensions-Raten den Anfang zu machen, und im Juli dieses Jahres außer sämmtlichen Antrittsgeldern der ausgeschiedenen Interessenten und den am 1. Juli dieses Jahres fällig werdenden halbjährigen Pensionen, die noch unbezahlt, am 1. Januar 1815 fällig gewesenem halbjährigen Pensionen, ohne alle Ausnahme, gegen vorschristsmäßige auf diesen Termin lautende Quittungen, ausgezahlt werden sollen.

Die Zahlung nimmt mit dem 4. Juli c. den Anfang und wird von der Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Local, Melkenmarkt No. 5. in den Vormittags-Stunden von 9 Uhr an, bis zum 1. August c. geleistet. Von da an, muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1. Januar künftigen Jahres geschlossen bleiben und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Bei den, durch die doppelte Zahlung ansehnlich vermehrten Geschäften wird mit Absendung der Pensionen durch die Post, vor dem 21. Juli dieses Jahres nicht der Anfang gemacht werden können. Diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, werden daher wohl thun, solche durch Mandatarien von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und wird hierzu, denen, welchen

hen es an Bekanntschaft fehlen sollte, der Hofrath Behrendt Ober-Wallstraße No. 7. weohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Uebrigens wird Hinsichts der Pensions-Quittungen wiederholt, daß sie durch- aus die vorgeschriebene Form haben, mit der Wittwen-Nummer und dem gesetzli- chen Stempel, so wie auch mit dem Attest der eigenhändigen Unterschrift und des unverheiratheten Standes der Wittwen versehen seyn müssen; auch dürfen die Pen- sions-Quittungen pro 1. Juli c. nicht früher als an diesem Tage ausgestellt und bescheinigt werden.

Berlin, den 1. Juni 1817.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.  
von Wintersfeld. von der Schulenburg. Büsching.

### Warnigung.

Nachstehendes trauriges Beispiel wird denjenigen zur Warnung aufgestellt, wel- che sich verleiten lassen durch Aberglan- ben, statt durch ärztliche Hülfe, ihre ver- lorne Gesundheit wieder zu erhalten.

Die Ehefrau des Pfannschmidts Kas- par Kerber, zu Königshuld, Namens Mariana 27 Jahr alt, war seit mehrern Jahren periodisch und zuletzt sters fränk- lich. Der Wahn, daß Kranke, die alle Mittel zur Genesung jedoch vergeblich angewendet, wenn sie sich am Charfreit- tage vor Sonnen-Aufgang in einem Stu- fe baden, ihre verlorne Gesundheit da- durch wieder erhalten, mag diese sonst sehr ordentliche Frau zu einem ähnlichen Schritt verleitet haben. Denn als ihr Ehemann am Charfreitage dieses Jahres früh aufstand, vermiste er seine Frau in ihrem Bette, und begegnete ihr in der Hausthür bei ihrer Rückkehr aus dem dasigen Hüten-Kanal, worin sie sich eben

### Przypadek

naślępujący bardzo śmutny niech każdy każdemu ku przestrodze, aby się nie dał powiarą zwieść a nie szukał gdzie indziej iak tylko u le- karza pomocy pod czas choroby.

Marianna Zona Kowala Kaspra Kerbera w Königshuldzie 27. lat stara i już od kilku lat chorowita, w tym miemaniu się znaydująca że już wżyskich do nabycia zdrowia używała Izrodkow, zwieść się dała i przed wchodem słońca w wielki piątek do rzeki przy lucie płynącej się udała i tam się kąpała. Mąż Jey rano wstawiając i żonę nie znay- dując, szukał i spodkał ją na progu domu swego powracając z Komieli.

Zradością mu powiadała co zro- biła, i upewniła go że ta Komieli już Jey pachlinę z nog wyciągła, ale śmutek nie długo potym nastąpił, bo pachlina z nog do żywota się uda-

gebadet hatte. Sie erzählte ihm was sie gethan, und versicherte mit Freuden, daß dies Bad die Geschwulst aus den Füßen getrieben. Diese aber hatte sich in den Unterleib gezogen, denn Tags darauf klagte sie über heftige Schmerzen in demselben, welche stündlich zunahmen, und die ihrem Leben am 14. April d. J. ein trauriges Ende machten.

VII. 455. Mai c. Oppeln, den 9. Mai 1817.

ła i na zaiutrz inż narzekala, że nie znosne w żywocie czwie bólcści, ktore od dnia do dnia się powiekszyły i wktorych 14go Kwietnia b. r. mutnym spofobem umarła.

VII. 453. May c. Opolo den 9. Maia 1817.

Krolewsko Pruska Regencya.  
I. Wydział.

## Verordnungen des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts.

No. 11. Bekanntmachung, betreffend die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner, der zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten, und der Train-Soldaten.

Den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien wird nachstehende Verfügung des Chefs der Justiz mit der Anweisung bekannt gemacht: sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Des Königs Majestät haben in der Instruction für die Inspecteurs und Kommandeure der Landwehr vom 10. December 1816 zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehr-Officiere und Wehrmänner, Folgendes festzusetzen geruhet:

1. Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe befehlet befinden, bleiben ohne Ausnahme, in Kriminal- und Injurienachen der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten und haben erstere den Gerichtsstand der Exmiliten.

2. Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillons-Kommandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.

3. Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Dem zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem, seinem Verhältnisse und

Gerichtsstande angemessener Gefängnisse, oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militärarrest. Ist auf Festungsarrest erkannt worden, so wird die Abführung des Verurtheilten Offiziers nach einer Festung durch den Bataillons-Kommandeur veranlaßt.

4. In rein Militär-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehr-Offizier allein der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem kompetenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Akten aber werden den Militärgerichten Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts übergeben.

5. Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören vor die Civilgerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militärgerichten untersucht und bestraft:

a.) die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Escadron begangenen Vergehen.

b.) alle militärische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammengezogen sein oder nicht. Dahin gehören

1. Desertion oder Enweichung aus der Heimath, um sich dem Militärdienst zu entziehen.

2. Insubordination gegen Militärvorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Requisition der Militärgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmen durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammenreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6. Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehrmänner wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen erkannt.

Die Civilgerichte können mithin

a. auf Geld

b. auf Gefängniß- und

c. auf Festungs-Strafe

erkennen, und bei den letztern beiden Strafarten auch auf körperliche Züchtigung, insofern solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher



in die zweite Klasse des Soldatenstandes . versetzt worden seyn, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht statt findet.

7. Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehmann ohne weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8. Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts der Arrestanten, so wie alle sonstige bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorkommende baare Auslagen; fallen beim Unvermögen des Angeschuldigten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9. Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militair-Gefängniß oder als Festungsstrafe bei einer Straffektion. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in einer der zulässigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unteroffizier tritt entweder statt des strengen Arrestes ein verlängertter mittlerer Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach Vorschrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungs-Strafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann zur Vollziehung der Strafe, an das nächste Militair-Gefängniß abgeliefert.

10. Die Verpflegung während der Arrestzeit geschieht, auch hier auf Kosten des Verurtheilten oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11. Sobald die Festungsstrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden. Dieses geschieht indessen von Seiten des Militairgerichtes.

12. Eine zuerkannte körperliche Züchtigung, darf niemals öffentlich statt finden und wird durch den Capitain oder Kommandeur der Kompagnie, dem Feldwebel oder Unteroffizier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstreckt werden.

13. Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofdienste der Grundherrschaft, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so steht der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts denselben mit 24stündiger bis dreitägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub No. 7. ein. Wegen Bestrafung angeessener Wir-

ehe, insofern sie sich im Dienste vergebend, hat es bei den Bestimmungen des §. 252. und f. Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

### In Beziehung auf die Festsetzung

ad No. 10. wird noch bemerkt, daß die Kosten der Verpflegung der Verurtheilten während der von den Militair-Behörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, insofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, selbige von den Militairbehörden beschafft werden und den Dominiën und Städten nicht zur Last fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militairbehörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahre regelmäßig vorausbezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungskosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zu Erleidung der Festungsstrafarbeit in Straffactionen eingetheilt sind, auf 3 Rthlr. 6 Gr. für einen Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt werden, auf 2 Ggr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthige und auf die Dauer der Strafzeit ausreichende Kleidungsstücke an die Militairbehörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegesreserve gehörende Soldaten und auf die Trainsoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres in Gemäßheit der Verordnungen, vom 11. December 1802 und 21. Februar 1811, von Untersuchungskosten frei sind.

Berlin, den 6. Mai 1817.

Der Justiz-Minister.  
(gez.) v. Kirchheim.

Brieg, den 27. Mai 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

## Beilage des Amtsblatts No. XXIII.

---

Verordnung, die aufgehobne Fruchtsperrre gegen Oesterreich betreffend.

Nach einem, uns mitgetheilten Rescript des Königl. Hohen Staats-Ministeriums vom 21. vor. M. ist die bisher gegen Oesterreich bestandene Fruchtsperrre aufgehoben, und die Getreide-Ausfuhr aus Schlesien und dem Gros-Herzogthum Posen nach dem Oesterreichischen wieder gestattet worden.

Indem wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß zu der ist wieder erlaubten Getreide-Ausfuhr, auch die Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mühlenfabrikate und Backwaaren gehören, welche nach . . . im Amtsblatt Stück XXX. befindlichen Verordnung, No. 236. vom 23. November a. pr. gleich allen Getreide-Sorten zur Ausfuhr nach dem Oesterreichischen verboten waren, und daß die vor der, gegen Oesterreich verhängten Fruchtsperrre, wegen der Getreide Aus- und Durchfuhr bestandenen Verordnungen wiederum in Kraft getreten sind, daher unsere Zoll-Ämter sich von ist ab nur nach diesen, insbesondere der Circular-Verordnung No. 94. d. d. Meisse den 1. Oktober 1814 zu achten haben.

VII. 478. Juni. Oppeln, den 6. Juni 1817.

Königliche Preussische Regierung zu Oppeln.

---

# Öffentlicher Anzeiger.

als Beilage des Amtsblatts 23.

der Königl. doppelnschen Regierung.

---

Nro. 23.

Doppelns den 10. Juny 1817.

---

---

## Sicherheits-Polizei.

---

### Geckbrief.

Ein gefährlicher Verbrecher, Namens Paul Wiela aus Kaltwasser, ist am 21. d. M. hieselbst entsprungen und da uns an der Habhaftwerdung dieses im nachstehenden Signalement näher bezeichneten Inculpates viel gelegen ist, so werden alle Militair- und Civilbehörden hierdurch dienstergebenst ersucht, auf denselben genau Involgiren und ihn im Vernehmungsfall unter sicherer Begleitung an uns abliefern zu lassen.

Wiest, den 24. May 1817.

Das Freyherrlich v. Willezische Gerichts-Amt der Herrschaft Wiest.

### Signalement.

Paul Wiela, ohngefähr 34 Jahr alt, Wohnort Kaltwasser, einen Zoll groß, schwarzes Haar, et was plätschige Nase, finstern Blicks, blaßer Gesichtsfarbe, untersehter Statur, spricht bloß pohlisch, trug bey seiner Entweichung einen groben, geflickten, grau tuchenen Ueberrock, einen abgetragenen runden Huth leinwandene Beinkleider mit beinernen Knöpfen und ein Paar alte Stiefeln, übrigens war er ohne Halstuch und Weste.

---

### Geckbrief.

Hinter den am 27. May aus der Festung Reife entwichenen Baugesangenen Johann Hock.



Derselbe ist aus Nieber Glauche Trebnitzer Kreises gebürtig, 36 Jahr alt, von Profession ein Hufschmidt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwaches braunes Haar, breite Stirn, längliche Nase, etwas breiten Mund, längliches Rhin, länglichen: blassen hageren Gesichts, spricht gebrochen deutsch, trug bey seiner Entweichung einen runden schwarzen Hut, ein weißes streifiges Jäckchen, grau tuchene Beinleider, und hatte Schuhe an. Früher war derselbe Unteroffizier im 7. Schlesiſchen Landwehr Infanterie-Regiment.

Alle Militär- und Civil- Behörden werden dienstvergeblichst ersucht, auf den Fall möglichst zu vigiliren, und ihn im Betretungs-falle auf die hiesige Festung abzuliefern.

Melſe den 27. May 1817,

Königl. Preuß. Commandantur.

Der Königl. General Major

Der Königl. Obrist und

und Erste Commandant.

Zweite Commandant.

v. Unruh.

v. Wienſkowsky.

### St e c k b r i e f

Es ist der, nachstehend näher bezeichnete Knecht Joseph Mazur, aus Grojes in Pohlen gebürtig, welcher wegen begangenen Weihen-Diebstahls, über die Grenze gebracht worden sollte, zwischen Laffowitz und Tschelan im Deuthenschen Kreise, auf dem Transport anssprangen.

VII. May c. 758. Dypeln den 27. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

### S i g n a l e m e n t.

Der Joseph Mazur ist 20 Jahr alt, fünf Fuß vier Zoll groß, hat hellbraune Augenbraunen, dunkelblaue Augen, lange Nase, kleinen Mund, keinen Bart, ein spitzes Rhin, längliches Gesicht, blaßgelbe Gesichtsfarbe, hagerer Statur.

Seine Kleidung besteht in einer grün bäuerlichen, auf dem linken Armel, mit schmutzig schwarzem Tuche stark gestickten Jacke, und leinenen Hosen, dunkelblau tuchener Weste mit hochrother Einfassung, und einem alten runden Bauerfilz-Huth.

### B e k a n n t m a c h u n g.

In dem Dorfe Laffoth, Neiher Kreises, ist am 25. d. M. nachstehend bezeichneter Mensch, des Abends um 11 Uhr aufgegriffen worden, von welchem weder seine Heimat noch sein Name zu erforschen ist.

Wer Auskunft über diesen Menschen geben kann, wird aufgefordert, solche dem Königl. Landrätthlichen Officio Neiher Kreises zukommen zu lassen.

VII May c. 783. Dypeln den 30. May 1917.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Sig

### Signalement.

Der unbekante Mensch kann ohngefähr 20 Jahr alt seyn, ist 5 Fuß 2 Zoll groß, hat sabel ind schwärzliche fallende Haare, schmale Stirn, schwärzliche Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, noch keinen Bart, längliches Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, ist mittler Statur. Er kann zwar nicht stumm genannt werden, allein, seine Antworten sind so unverständlich und lallend, daß es nicht möglich etwas zu verstehen; so viel ist jedoch wahrzunehmen gewesen, daß er ein Pöhlle und wahrscheinlich in einem Ober-schlesischen Kreise zu Hause ist.

Bekleidet ist er:

mit einem Hemde von werkner Leinwand, einer alten zerlumpten Weste, grau leinwandenen langen Hosen, einem alten runden Huth, übrigens baarsfuß, ohne Jacke und Halstuch.

### Stechbrief.

Der wegen verübter Diebstähle arretirte Knecht Franz Strzoda alias Chiffret aus Woschütz Pl. hner Kreises ist den 32. May a. c. auf dem Transport hier nach Pleß bey Branitzja entflohen, und es werden daher alle Militär- und Civil-Behörden hiermit ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften, und gegen Erstattung der Kosten an das Woschützger Gerichts-Amt anhero abliefern zu lassen.

Dieser Franz Strzoda ist an 27 Jahr alt von kleiner untersehter Statur, hat ein rundes etwas pockennarbiges Gesicht, hellbraune abgesechnittene Haare, und graue Augen. Bey seiner Entweichung trug er einen weisstuchnen schon abgetragenen Vermel-Mantel, lange Beinkleider von weißer grober Leinwand, eine braune schon gefleckte Luchweste, einen runden schwarzen Filzhut und Schuhe.

Pleß den 26. May 1817.

Das Gerichts-Amt Woschütz,

### Bekanntmachung.

Der im öffentlichen Anzeiger des Amts-Blatts No. 14 signalisirte, entsprungen gewesene Joseph Schmann vom 13. Landwehr Infanterie-Regiment, ist nach der Anzeige des Landrathlichen Offici Rosenbergschen Kreises im Königreich Pohlen wiederum aufgegriffen und der diesseitigen Behörde ausgeliefert worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

VII May c. 764. Oppeln den 30. May 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Erste Abtheilung.

### Patent, Bekanntmachung.

Es ist mir mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs von Einem Königlich hohen Ministerio der Finanzen und des Handels ein Patent, über den von mir erfundenen, aus verschiedenen Maschinenstücken und Theilen bestehenden Apparat, wovon die Modelle zu den Akten eines hohen Ministerii beigelegt worden, zur eigenthümlichen Methode der Anfertigung lakirten Czifots-Deckel, ertheilt worden; dergestalt, daß nur ich von diesem ganzen als auch von den einzelnen Theilen und Stücken dieses Apparats zu diesem Behuf in Berlin und den öffentlichen Theil der Monarchie auf sechs Jahre vom 11. May 1817. mich zu bedienen das ausschließliche Recht haben soll. Dem Befehle gemäß, verfehle ich nicht, solches einem gewissen Publico hierdurch bekannt zu machen.

Berlin den 24. May 1817.

N. Oppenheim,  
Inhaber einer Lakir-Fabrik,  
Ablesstraße No. 6.

---

### Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29. bis zum 30. May a. c. wurden in dem Marsch-Quartier Vikars-Schowitz Dostor Reises der zweiten Eskadron des vierten Husaren-Regiments (ersten Schwadronen) drey Königl. Diast-Pferde auf eine sehr listige Weise gestohlen. Zwo derselben sind wieder eingefangen, es fehlt also noch ein fünfjähriger Rothschimmel, Wallach, mit zwo weißen Hinterfüßen, fünf Fuß groß, russische Remonte, mit dem Zeichen I gezeichnet, Alle Civil- und Militair-Autoritäten werden dienstergebenst ersucht, auf dieses Pferd achten lassen zu wollen, Jedermann aber für den Ankauf desselben gewarnt und im Entdeckungs-Falle ist mir gegen Erstattung aller Kosten davon Anzeige zu machen.

Gleiwitz den 3. Juny 1817.

v. Erichson.  
Rittmeister und Eskadron-Cheff.

---

### Inferendum.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht werden auf Ansuchen des Officialis Fiedel die aus Gleiwitz gebürtigen, entwichenen, entstellten Rantonisten Gebrüder Franz und Johann Winkler dergestalt öffentlich vorgeladen, daß sie sich innerhalb 9 Monate und bis zum 6. December d. J. auf dem gedachten Königl. Ober-Landes-Gericht vor dem Deputirten, dem Herrn Ober-Landes-Gerichts-Rath Flögel stellen, von ihrer Entweichung Rede und Antwort geben, und ihre Zurückkunft glaubhaft nachweisen, im Fall ihres

ihres Ausbleibens aber gewärtigen sollen, daß ihr sämmtliches Vermögen, so fizirt wird, und sie hiernächst der ihnen noch etwa zufallenden Erbschaften verlustig erklärt, und solche dem Fiscozuekaunt werden sollen.

Brieg, den 7 Februar 1817.

Königl. Preußl. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

### Gerichtliche Vorladung.

Die in Crowsarn Leobschütz Kreis des Oberschlesiens gelegene dem Johann Wieloch eigenthümlich gewesene Bauernwirtschaft ist auf den Antrag dessen Gläubiger sub hasta gebracht und dem Anbauer Joseph Wiera als Meißbietenden für 1200 Rthlr. Courant zugeschlagen worden.

Wegen Angulänglichkeit der Kaufgelder zur Befriedigung der Wielochschen Gläubiger, ist ein Liquidations-Verfahren eröffnet worden, und steht zur Anmeldung der Ansprüche daran der Termin auf den 25. July c. in Leobschütz in der Behausung des Unterzeichneten des Morgens um 8 Uhr an.

Es werden nun dazu alle diejenigen unbekannten Johann Wielochschen Gläubiger deren Forderungen zwar noch nicht eingetragen sind, die aber einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrechte auf die subhastirte Stelle haben, so wie auch diejenigen, welche vermöge der Gesetze ihre Forderungen auch ohne besondere Einwilligung des Gemehnschuldners auf dessen Grundstücke eintragen zu lassen befugt sind, mit der Aufforderung vorgeladen, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, welche mit gerichtlicher Special-Vollmacht und Information versehen sind, in diesem Termin ihre etwaigen Ansprüche anzumelden, und solche gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie damit präcludirt, und ihnen sowohl gegen den Käufer als auch gegen die Wielochschen Gläubiger, unter welche die Kaufgelder vertheilt werden sollen, ein ewiges Stillschweigen wird aufzulegen werden.

Leobschütz den 10. April 1817.

Das Gerichts-Amt Crowsarn, Rauthen und Zabrze.

Schwenzner,  
Justitiarius.

### A n n o u n c e m e n t,

wegen Verkauf oder Erbverpachtung, oder auch Zeltverpachtung einiger Realitäten zu Himmelwitz und Gonschiorowitz.

Es sollen folgende mit dem 1. Julius d. J. pachtlos werdende Realitäten zu Himmelwitz und Gonschiorowitz im Groß-Srehliher Kreise, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meißbietenden entweder verkauft, oder verpachtet, so wie eventualiter auch in Zelt-Pacht überlassen werden,



**A. Zu Himmelwitz:**

**I. Die Haupt-Parzelle sub No. XXVII. oder das durch Dismembration verkleinerte Vorwerk; dazu gehören und werden überlassen**

**I. An Ländereien**

a. Ackerland	•	•	=	392 Morg.	15 Q.R.
b. Wiesenland	•	•	•	52 —	172 —
c. Gartenland	•	•	•	5 —	94 —
d. Laaden	•	•	•	71 —	—
e. Hoff- und Bau-Stellen	•	•	•	2 —	177 —
f. Teichland	•	•	•	43 —	51 —

zusammen 567 Morg. 149 Q.R. Magdb.

2. die Brauerey und Brennerey

3. die Mahl- und Brett-Mühle

4. die wilde Fischerey,

5. die Feld-Jagd und

6. die zur Oekonomie, so wie zur Arrende erforderlichen Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, ingleichen das sonstige nöthige Inventarium.

**II. der Kretscham zu Himmelwitz jedoch ohne Getränke-Zwang, oder die Parzelle No. XXII, wozu außer dem Recht zum Ausschank von Bier- und Brandtwein, noch ein freyes Bau-erguth mit circa 60 Schf. Land gehören.**

**III. die alte Dchl.-Mühle oder die Parzelle No. XXIV.**

**B. Zu Gonschorowiz:**

**die Haupt-Parzelle No. XXII oder das durch Dismembration verkleinerte Vorwerk, dazu gehören und werden überlassen.**

**I. An Ländereien**

a. Ackerland	•	•	•	321 Morg.	153 Q.R.
b. Wiesenland	•	•	•	132 —	1 —
c. Gartenland	•	•	•	4 —	116 —
d. Laaden	•	•	•	44 —	64 —
e. Hutung	•	•	•	53 —	118 —
f. Baustellen und Hofraum	•	•	•	4 —	23 —
g. Teichland	•	•	•	17 —	166 —

zusammen 678 Morg. 101 Q.R.

**Magdeburger**

2. die wilde Fischerey

3. die Bienen Nuzung

4. die Feld-Jagd

5. die zur Wirthschaft erforderlichen Gebäude, so wie das sonst nöthige Inventarium, und

6. die zum Theil reservirten Dienste und Zinsungen.

Der Licitations-Termin ist auf den 23. Junius 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco

loco Himmelwitz coram Commissario dem Regierungs-Versessor Herrn Langner anberaumt, in welchem auch die nähern Bedingungen werden vorgelegt werden.

Erwerbs- und resp. Pachtlustige, werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben, es hat jedoch jeder, als Zahlungsfähig nicht bestimmte, auf die beiden Haupt-Parzellen stehende, noch vor Abgabe des Gebots 2000 Rthlr. baar, oder in Staats-Papieren als Caution zu deponiren.

Die Zahlung der offerirten Kaufgelder, und resp. der Pacht, muß in flingendem Courant oder in Tresorscheinen geleistet werden.

Es wird übrigens der höhern Behörde ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten, wozegen bis dahin der Meistbietende an seine Offerte gebunden bleibt.

Doppeln den 12. May 1817.

Königl. Preuss. Regierung. Zweite Abtheilung.

Abertissement.

Wegen Verkauf oder Erbverpachtung, oder auch Zeitverpachtung des Vorwerks Rosniontau und der dasigen drey Näder-Mühl-Wiese.

Es sollen, die Haupt-Parzelle des dismembrirten, mit dem 1. Julius d. J. pachtlos werdenden Guts Rosniontau im Gros-Strehlizer Kreise, ingleichen die sogenannte drey-Näder-Mühl-Wiese, im Wege der öffentlichen Licitation an den Meistbietenden entweder verkauft oder vererbpachtet, so wie eventualiter auch in Zeit Pacht überlassen werden.

I. Zu der Haupt-Parzelle No. IV. oder dem durch theilweise Dismembration verkleinerten Vorwerke Rosniontau

gehören und werden überlassen

1. An Ländereien

a. Ackerland	=	•	•	817 Morg.	4 Q.R.
b. Wiesenland	=	•	•	4 —	60 —
c. Gartenland	•	•	•	3 —	39 —
d. Hof- und Baustellen		•	•	4 —	24 —

zusammen				<hr/>	<hr/>
				828 Morg.	117 Q.R.

Magdeburger

2 die Potaschfiederey nebst Utensilien

3. die Feld-Jagd

4. die Bienen-Nutzung

5. die reservirten Dienste und Pfandungen

6. das Recht zur Anlegung einer Brauerey, und Brennerey, da solches katastrirt ist und  
7. das Wohnhaus, so wie die übrigen Gebäude, nebst der Schmiede, ingleichen das lebende und todte Inventarium.

Für den Fall des Verkaufs oder der Erbverpachtung wird auch

8. her in 573 Morgen 164 Q.R. Magdb. bestehende Buchenwald mit zugeschlagen.

II. Die sogenannte drei Räder-Mühl-Wiese enthält eine Fläche von 18 Morg. 9 N. R. Magdb. Der Licitations-Termin ist auf den 25. Junius 1817. Vormittags um 9 Uhr in loco Himmelwitz coram Commissario dem Reglerungs-Officer Herrn Langner anberaumt, in welchem auch die nähern Bedingungen werden vorgelegt werden.

Erwerbs und resp. Pachtlustige werden demnach eingeladen, im Termine sich einzufinden, und ihre Gebote abzugeben; es hat jedoch jeder als Zahlungsfähig nicht bekannte, auf die Hauptparzelle bietende, noch vor Abgabe des Gebots 2000 rthlr. zu deponiren.

Die Zahlung der offerirten Kauf-Gelder und resp. der Pacht, muß in klingendem Courant oder Tresorscheinen geleistet werden. Es wird übrigens der höhern Behörde ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten, wogegen bis dahin der Meistbietende an seine Offerte gebunden bleibt.

Doppeln den 10. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

---